

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 294/2013

Sitzung vom 11. Dezember 2013

1422. Postulat (Zeitgemässer Pilzschutz)

Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Walter Schoch, Bauma, haben am 30. September 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Sammeltagbeschränkung (Sammelverbot 1.–10. jeden Monats) in der kantonalen Pilzschutzverordnung aufzuheben und den Biotopschutz entsprechend anzupassen.

Begründung:

Mehrere repräsentative wissenschaftliche Studien* sind zum Schluss gekommen, dass der Biotopschutz für Pilze wirksamer ist als das Festlegen von Schontagen. Das Ernten von Fruchtkörpern alleine hat keine Auswirkungen auf die Artenvielfalt der Pilze. Hingegen wird die Anzahl Fruchtkörper durch das Betreten des Waldbodens beträchtlich reduziert.

Diese Erkenntnisse stellen die aktuell im Kanton Zürich geltenden Pilzsammelbestimmungen in Frage. Die Verordnung soll deshalb dem heutigen Kenntnisstand und den Regelungen in den umliegenden Kantonen** angepasst werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Biotopschutz zum Erhalt der Pilzbiodiversität. Die Entwicklung der Pilzvorkommen ist zu beobachten und erwiesene Schadensfaktoren sind rasch und auf der Basis des Vorsorgeprinzips zu beseitigen. Für einzelne bedrohte Arten sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dabei soll sich der Kanton Zürich an den Empfehlungen der SKEP orientieren***.

Aufgrund des vor allem in den Städten und Agglomerationen hohen Sammeldrucks ist die Mengenbeschränkung von 1 kg pro Tag und Person beizubehalten.

* z. B. Egli, S., Peter M., Buser C., Stahel W., Ayer F.: Mushroom picking does not impair future harvests – results of a long-term study in Switzerland. *Biological Conservation* 129: 271–276, 2006. <http://www.wsl.ch/dienstleistungen/publikationen/pdf/12094.pdf>

** Pilzsammelbestimmungen der Schweiz: <http://www.vapko.ch/index.php/de/der-pilzschutz/kantonale-und-kommunale-pilzsammelbestimmungen>

*** Empfehlungen zum Pilzschutz des WSL in Zusammenarbeit mit der SKEP (Schweizerischen Kommission zur Erhaltung der Pilze)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Andreas Wolf, Dietikon, Carmen Walker Späh, Zürich, und Walter Schoch, Bauma, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Schutz der Pilze ist in der Schweiz kantonal geregelt. Im Kanton Zürich gilt die Pilzschutzverordnung vom 23. März 1983 (LS 702.15). Die einfach gehaltene Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt.

Der Regierungsrat hat sich bereits 2009 in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 108/2009 betreffend Pilzsammelvorschriften im Kanton Zürich zur Verminderung der Pilzschontage geäußert. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf die das vorliegende Postulat Bezug nimmt, lagen im Wesentlichen schon damals vor. Der Regierungsrat hat die Aufhebung der Schonzeit hauptsächlich aus folgenden, nach wie vor geltenden Gründen abgelehnt:

Die Schonzeit senken die Trittbelastung an den Pilzstandorten und erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Sporenbildung für die Fernverbreitung. Beide Auswirkungen sind im Sinn der Vorsorge wichtig. Trittbelastungen führen zu Schäden bei der Fruchtkörperbildung und – mindestens vorübergehend – an den Pilzgeflechten (Mycele). Zudem ist nicht bekannt, wie viele Sporen für den langfristigen Fortbestand von Pilzarten nötig sind.

Im dicht besiedelten Kanton Zürich besteht durch intensive Freizeit- und Erholungsaktivitäten ein starker Nutzungsdruck auf die Wälder. Die dadurch verursachten Störungen beeinträchtigen die naturnahen Lebensräume im Wald in vielfältiger Weise. Pilzsuchende sind dabei die grösste Gruppe, die sich oft abseits der Waldwege aufhält. Eine Beschränkung der Sammelzeit zur Schonung von Flora und Fauna ist deshalb für den Ballungsraum Zürich zweckmässig. Auch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft sowie die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Pilze halten in ihrem Merkblatt «Pilze schützen und fördern» (Birmensdorf, 2012) fest, «aus naturschützerischer Sicht» seien Schonzeit «sehr wohl zu begründen» (S. 10).

Die Mengenbeschränkung von 1 kg pro Tag und Person vermindert das gewerbsmässige Sammeln und dient dazu, dass sich die sammelbaren Pilze auf mehr Personen verteilen. Auch diese Regelung hat sich bewährt und wird im genannten Merkblatt empfohlen.

Pilzschutz wird im Kanton Zürich schon heute nicht nur über die Pilzschutzverordnung betrieben, sondern auch über Biotopschutzmassnahmen. Ausserhalb des Waldes sind viele der besonders artenreichen Lebensräume wie Hochmoore oder Magerwiesen als Naturschutzgebiete bezeichnet und mit einem Betretverbot belegt. Davon profitieren auch zahlreiche seltene und gefährdete Pilzarten. Im Wald dienen Naturwaldreservate und spezifische Waldschutzzonen auch dem Pilzschutz. Falls der Pilzschutz künftig ausschliesslich mit Biotopschutzmassnahmen umgesetzt werden sollte, wären voraussichtlich vor allem im Wald grösserflächige Pilzschongebiete mit Wegegebot auszuscheiden. Es erscheint fraglich, ob gesamtkantonal die nötigen Kenntnisse über die Artverbreitung und die ökologischen Ansprüche gefährdeter Pilzarten für die sachgerechte Bezeichnung solcher Gebiete ausreichend vorhanden sind. Zudem wären für die Umsetzung entsprechender Massnahmen zusätzliche finanzielle und personelle Mittel nötig. Demgegenüber können mit den geltenden Biotopschutzmassnahmen bekannte Standorte stark gefährdeter Pilzpopulationen soweit erforderlich einzelfallweise geschützt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 294/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi